



Oberingenieurkreis I

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Orientierende Unterlagen zum Wasserbauplan
Beilage 3.5

Gemeinde	Reichenbach i.K.	Datum Dossier	September 2022
Erfüllungspflichtiger	Schwellenkorporation Reichenbach	Revidiert	
Gewässernummer	1757, 131686 & 131685	Projekt-Nr.	BE.N.12179
Gewässer	Richebach, Schwarzbach & Äusseres Burstgräbli	Gez. Freigabe	bics
Plan-Nr.	12179-43	Plandatum	30.09.2022
		Format	A4

Projekt 2014

Hochwasserschutz Reichenbach i.K.

Richebach und Äusseres Burstgräbli

Unterlage

Genehmigungsbericht

Projektverfasser



Emch+Berger AG Bern
Niederlassung Spiez
Seestrasse 7
CH-3700 Spiez
Tel. +41 33 650 75 75
www.emchberger.ch

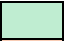





HWS Richebach und Äusseres Burstgräbli

Zusammenfassung Stellungnahmen und Amtsberichte zur Genehmigung

Mit den Leitverfügung von R. Kimmerle, OIK I vom 12. Dezember 2018, 07. Januar 2020 (1. Überarbeitung) sowie 12. August 2020 (Projektanpassung) und 2. September 2021 wurden folgende Stellen ersucht, zum Wasserbauplan Stand Genehmigung Stellung zu nehmen:

Nr.	Amt
[1]	Oberingenieurkreis I, Wanderwege/IVS und Strassenbaupolizei und Kunstbauten
[2]	Oberingenieurkreis I, Wasserbaupolizei
[3]	Fischereiinspektorat des Kantons Bern
[4]	Amt für Wald des Kantons Bern, Waldrecht Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Fachdienste und Ressourcen
[5]	Amt für Landwirtschaft und Natur Naturförderung (ANF)
[6]	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
[7]	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Abt. Orts- und Regionalplanung
[8]	Amt für Wald des Kantons Bern, Abt. Naturgefahren
[9]	Einwohnergemeinde Reichenbach i.K.
[10]	Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun, Baupolizei
[11]	VBS, armasuisse Immobilien, Interessenwahrung
[12]	Bundesamt für Umwelt BAFU, Abt. Gefahrenprävention, Sektion Hochwasserschutz

Farbcode

	Keine Auswirkungen auf das Projekt, bereits berücksichtigt
	Formale Anpassung für das Aufgelegedossier
	Hinweise / zusätzliche Abklärungen für Auflageprojekt
	Realisierungsphase
	Nach Abschluss der Arbeiten / Abnahme
	Erledigt

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
1.1	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Auflagen	Belagsarbeiten	Die Anpassungsarbeiten (Belagsarbeiten) an der neuen Brücke auf der Kantonsstrasse Nr. 1116, Riehenbach - Kiental ist in Absprache mit Herrn Ernst Sieber zu planen und realisieren.	Einbezug Herr Sieber bei Ausführungsplanung	Ausführungsplanung
1.2	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Auflagen	Baustart	Alle die Kantonsstrasse tangierenden Arbeiten müssen mindestens vier Wochen vor Baubeginn mit dem Strasseninspektorat Oberland West abgesprochen werden. Dessen Weisungen sind einzuhalten.	Information SI	Vor Ausführung
1.3	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Auflagen	Zustandserhebung	Der Zustand der Kantonsstrasse und des Gehwegs entlang des Bauvorhabens ist fotografisch oder gemeinsam mit dem Strasseninspektorat schriftlich festzuhalten.	Zustandsaufnahme erstellen	Vor Ausführung
1.4	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Auflagen	Bauabnahme / Protokoll	Nach Fertigstellung der Arbeiten entlang der Kantonsstrasse muss das Strasseninspektorat zur Bauabnahme eingeladen und diesem in Anschluss eine Kopie des Abnahmeprotokolls zugestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Einladung Bauabnahme - Erstellung Abnahmeprotokoll 	Nach Ausführung
1.5	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Hinweise	Signalisation	Die Baustelle muss auf der Kantonsstrasse in Absprache mit der Kantonspolizei (Verkehrssicherheit) signalisiert werden.	Kontaktaufnahme mit Polizei	Vor Ausführung
1.5	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Hinweise	Anforderungen	Das Vorhaben muss den Belastungen des Strassenverkehrs und der Fahrzeuge des Strassenunterhaltes, insbesondere des Winterdienstes, standhalten. Alle Arbeiten sind fachgerecht auszuführen. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Sollten an der Kantonsstrasse Schäden entstehen, welche auf das bewilligte Vorhaben zurückzuführen sind, müssen diese auf Kosten der Bauherrschaft behoben werden.	Belastung durch Winterdienst muss berücksichtigt werden.	Ausführungsplanung
1.6	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Hinweise	Bewilligung Leitungen	Bewilligungen für Leitungen werden ausserhalb des Baugesuchsverfahrens vom Strasseninspektorat Oberland West erteilt. Diesem ist frühzeitig (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Leitungsverlegung) ein separates Gesuch mit Angaben über Art und Lage der Leitungen einzureichen.		Ausführungsplanung

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
1.7	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Auflagen	Wanderweg	Frühzeitig vor Baubeginn ist die Situation mit den Berner Wanderwegen im Detail abzusprechen. Insbesondere muss festgelegt werden, wie die nachstehenden Grundsätze erfüllt werden können.	Abprache mit Berner Wanderwegen Baubeginn	Vor Ausführung
1.8	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Auflagen	Wanderer / Signalisation	Während der gesamten Bauzeit ist auf Wanderer Rücksicht zu nehmen und der gefahrenlose Durchgang (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle zur Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen, u.a.m.) zu gewährleisten.		
1.9	OIK I, Strassenbaupolizei / Wanderwege / IVS	Auflagen	Bauabnahme Wanderweg	Nach Abschluss der Arbeiten sollen die Berner Wanderwege zur Bauabnahme des Wanderweges eingeladen werden. Sofern diese zusätzliche Verbesserungsmaßnahmen verlangen, sind diese umzusetzen.	Bauabnahme mit Berner Wanderwegen	Nach Ausführung
2.1	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogene Auflage	Rückbau	Fussgängersteg (km 0+450.000): Beim Rückbau des Fussgängersteges sind sämtliche Bestandteile des Steges (einschliesslich der Fundamente) zurückzubauen.	Kompletter Rückbau Fussgängersteg	Ausführung
2.2	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogene Auflage	Hochwassersicherheit	Temporäre Brücke Baustellenzufahrt (km 0+333.500): Die temporäre Brücke hat in der Höhenlage den gängigen Anforderungen an die Hochwassersicherheit (HQ100+Freibord) zu genügen. Abstützungen im Abflussprofil des Richebaches sind nicht gestattet.	Temporäre Brücke muss HQ100+Freibord genügen	Ausführung
2.3	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogene Auflage	Rückbau Temp. Brücke	Temporäre Brücke Baustellenzufahrt (km 0+333.500): Die provisorische Brücke ist spätestens bis zur Bauabnahme wieder vollständig zu entfernen.	Rückbau bis Bauabnahme	Nach Ausführung
2.4	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogene Auflage	Rückbau	Fussgängersteg (km 0+202.000): Beim Abbruch des Fussgängersteges sind sämtliche Bestandteile des Steges (einschliesslich der Fundamente) zurückzubauen.	Kompletter Rückbau Fussgängersteg	Ausführung
2.5	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogene Auflage	Hochwassersicherheit	Temporärer Übergang Baustellenzufahrt (km 0+034.000): Der temporäre Übergang hat in der Höhenlage den gängigen Anforderungen an die Hochwassersicherheit (HQ100+Freibord) zu genügen. Abstützungen im Abflussprofil des Schwarzbaches sind nicht gestattet.	Temporäre Brücke muss HQ100+Freibord genügen	

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
2.6	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogene Auflage	Rückbau Temp. Brücke	Temporärer Übergang Baustellenzufahrt (km 0+034.000): Der temporäre Übergang ist spätestens bis zur Bauabnahme wieder vollständig zu entfernen.	Rückbau bis Bauabnahme	
2.7	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogene Auflage	Objektschutz	Objektschutzmassnahmen, mobile Schutzmassnahmen und bauliche Massnahmen für den Überlastfall: Der Bewilligungsempfänger muss sicherstellen, dass sämtliche Objektschutzmassnahmen langfristig erhalten bleiben und ihre Funktion erfüllen.		Nach Ausführung
2.8	OIK I, Wasserbaupolizei	Allgemeine Auflage	Durchflussprofil	Das gemäss den Querschnittsplänen jeweilig angegebene Durchflussprofil bei den Brücken ist einzuhalten und darf bei der Bauausführung nicht reduziert werden.		Ausführungsplanung
2.9	OIK I, Wasserbaupolizei	Allgemeine Auflage	Durchflussprofil	Das Durchflussprofil bei den Brücken ist jederzeit freizuhalten. An Front- und Untersicht der Brücken dürfen weder Werkleitungen noch sonstige Installationen angebracht werden.	Keine Werkleitungen im Profil	Ausführungsplanung
2.10	OIK I, Wasserbaupolizei	Allgemeine Auflage	Drittkosten Subventionen	Bestimmungen zu wasserbaupolizeilichen Ausnahmegewilligungen aus Amtsberichten früherer Baugeschäfte sind zu berücksichtigen. Kosten sind gemäss den jeweiligen Bestimmungen an Dritte zu übertragen. Kosten zu Lasten Dritter sind nicht subventionierbar.		
2.11	OIK I, Wasserbaupolizei	Allgemeine Auflage	Entsorgung	Das Entsorgen von Abbruchmaterial oder sonstigen Materialien in den Fliessgewässern und in deren Gewässerraum ist untersagt.		Ausführung
2.12	OIK I, Wasserbaupolizei	Allgemeine Auflage	Rückbau	Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden.		Ausführung
2.13	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogener Hinweis	Schäden	Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen / Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.		

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
2.14	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogener Hinweis	Öffentliches Interesse	Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.		
2.15	OIK I, Wasserbaupolizei	Objektbezogener Hinweis	Wasserbaukosten	Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der jeweilige Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.		
2.16	OIK I, Wasserbaupolizei	Allgemeiner Hinweis	Werkleitungen	Bestehende Werkleitungen, Infrastrukturanlagen, Bauten und Anlagen, welche im Rahmen des vorliegenden Projektes verlegt oder angepasst werden und weiterhin im Gewässerraum zu liegen kommen, behalten die wasserbaupolizeilichen Bestimmungen aus früheren Amtsberichten ihre Gültigkeit.		
2.17	OIK I, Wasserbaupolizei	Allgemeiner Hinweis	Projektänderungen	Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.		
3.1	FI	Allgemeine Auflage	Fischschutz	Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.		Ausführung
3.2	FI	Allgemeine Auflage	Struktur	Die Gewässerabschnitte zwischen den Querbauwerken in den Abschnitten Kander – BLS Brücke und dem alten Geschiebesammler – Murgang Sperre, sind möglichst struktureich, mit einzel und gruppenweise eingebauten Steinen, anzulegen.	Sohle wird mit Substrat D90 = 39 cm (Aushub aus dem Oberlauf) strukturiert (vgl. 12179-43-011-Obj_Unterlauf_QP-NP)	
3.3	FI	Allgemeine Auflage	Blocksatz	Sämtliche Blockverbauungen in den Abschnitten ausserhalb der Bachschale sind in wilder, unregelmässiger Form ohne Zugabe von Hinterbeton auszuführen.	Blocksatz wird gemäss Merkblatt OIK ausgeführt	
3.4	FI	Allgemeine Auflage	Blocksatz	Die oberste Blockreihe im Längsverbau in den Abschnitten ausserhalb der Bachschale ist zurück zu versetzen. Diese Blockreihe ist mit geeignetem Material zu überschütten und zu bepflanzen.	Blocksatz im Bereich Kander wurde auf den Plänen gem. Bereinigungssitzung (16.11.20) angepasst (vgl. 12179-43-011-Obj_Unterlauf_QP-NP). QP Richebach: i.O.	

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
3.5	FI	Allgemeine Auflage	Ufergestaltung	Aus ethohydraulischer Sicht ist, nebst den Traversen, die Ausgestaltung der benetzten Ufer ebenso wichtig. Sie sollen möglichst rau und formwild ausgeführt werden, damit strömungsberuhigte Zonen für den Fischeufstieg entstehen. Das zulässige Mass an Rauigkeit (Vor- und Zurückspringen der Uferlinie) ist vor Baubeginn planerisch festzulegen. Während der Bauphase ist an einer Musterstrecke die bauliche Ausgestaltung festzulegen.	Gemäss Beschluss der Bereinigungssitzung (16.11.20) in den Plänen angepasst.	Ausführungsplanung / Ausführung
3.6	FI	Allgemeine Auflage	Niederwasser-rinne	Bei den Blockriegeln ist keine durchgehende Niederwasserinne auszubilden. Es sind einzelne Blöcke, tieferliegend und in der Lage versetzt einzubauen, damit sich unterhalb ein Kolk bilden kann.	Gemäss der Bereinigungssitzung (16.11.20), Projekt i. O. In den Plänen wurde die Vermassung ergänzt.	
3.7	FI	Allgemeine Auflage	Blockriegel	Die Blockriegel / Quersperren sind möglichst senkrecht (ohne Anzug) zu erstellen.	Gemäss Beschluss der Bereinigungssitzung (16.11.20) in den Plänen angepasst (vgl. 12179-43-011-Obj_Unterlauf_QP-NP).	Ausführungsplanung / Ausführung
3.8	FI	Allgemeine Auflage	Kolk	Sämtliche neu zu bauende Kolkbereiche sind mit einer Tiefe von mindestens 1 m anzulegen und der Unterbau mit bindigem Material aufzubauen.	Gemäss Beschluss der Bereinigungssitzung (16.11.20) in den Plänen angepasst. <ul style="list-style-type: none"> - Kolkbereich muss beim Einbau ausgestaltet werden. (Ober- und Unterlauf) - Im Unterlauf muss unterhalb des Kolkbereichs ein Planum aus siltigem, sandigem Material eingebracht werden. 	
3.9	FI	Allgemeine Auflage	Sohle	Die Gewässersohle im aufgewerteten Abschnitt ist mit einer mindestens 30 cm starken Kiesschicht zu belegen.	Sohle mind. 30 cm stark, gemäss Projekt i.O.	
3.10	FI	Allgemeine Auflage	Abnahme	Es ist jeweils ein Muster anzulegen, welche an einer ordentlichen Bausitzung zu beurteilen und abzunehmen sind. Vor der Abnahme dürfen keine weiteren Sperren und Riegel gebaut werden.	Muster müssen durch FI abgenommen werden	Ausführung
3.11	FI	Allgemeine Auflage	Pflanzungen	Wo platztechnisch möglich, sind standortheimische Ufergehölze (Heckensortiment, Schwarzerle und Esche) gruppenweise in den Nieder-/ Mittelwasserbereich zu pflanzen	Gemäss Beschluss der Bereinigungssitzung (16.11.20) in den Plänen angepasst (ca. 20 Gruppen im Bereich der Mittelwasserlinie). Vgl. 12179-43-010-Obj_Unterlauf_Situ	

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
3.12	FI	Allgemeine Auflage	Strukturierung Aufweitung	Die Aufweitung im Mündungsbereich Richebach/Schwarzbach ist mit Totholzstrukturen und Steingruppen zu strukturieren. Anzahl und Grösse dieser Elemente sind durch das Planungsbüro in Absprache mit dem FI/OIK I zu definieren.	Gemäss Beschluss der Bereinigungssitzung (16.11.20) in den Plänen angepasst (3 Wurzelsteine + 1 Steingruppe). Vgl. 12179-43-010-Obj_Unterlauf_Situ	Ausführungsplanung
3.13	FI	Allgemeine Auflage	Bauzeit	Die Bauarbeiten in der Kander im Mündungsbereich vom Schwarzbach und Richebach sind bis spätestens Mitte Oktober abzuschliessen.	Abschluss bis Mitte Oktober (Ergänzung Bauprogramm)	Ausführung
3.14	FI	Hinweis	Schäden	Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.		Ausführung
3.15	FI	Hinweis		Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.		
4.1	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Genehmigungsvorbehalte		Die Rodung ist öffentlich bekannt zu machen und die Akten sind öffentlich aufzulegen (Art. 5 Abs. 2 WaV).		Auflage
4.2	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Genehmigungsvorbehalte		Es gehen in der öffentlichen Auflage keine schützenswerten Einsprachen gegen die Rodung oder die Ersatzaufforstungen ein.		Auflage
4.3	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Genehmigungsvorbehalte		Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung.	Diese werden nach der Auflage eingereicht. Dossier liegt mit Zustimmung auf.	Auflage
4.4	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Bedingungen		Die Unterlagen sind in ausreichender Anzahl einzureichen (vgl. Ziffer 2 hiavor).	Zustimmung der Grundeigentümer wird nach der Auflage nachgereicht. Der Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan wird in Papierform vierfach nach der Auflage nachgereicht.	Nach Auflage

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
4.5	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Bedingungen		Die Rodungsbewilligung wird bis 31.12.2025 befristet.		
4.6	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Bedingungen		Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.		
4.7	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Auflage	Aufforstung	Die Ersatzaufforstungsfläche auf der Parzelle Nr. 518, Gemeinde Reichenbach, ist vom umliegenden Weideland auszäunen.	Dies ist bereits erfolgt.	
4.8	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Auflage	Rodungszeit	Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugtiere und Vögel (1. April - 15. Juli) ausgeführt werden.		Ausführung
4.9	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Auflage	Schonung Baumbestand	Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.		Ausführung
4.10	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Auflage	Bodenschutz	Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Bei allen Erdarbeiten sind Vegetationsdecke und Oberboden möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Waldboden muss getrennt von Landwirtschaftsboden gelagert werden. Überschüssiger Waldboden ist für Waldrekultivierungen zu verwenden und darf nicht in Deponien entsorgt werden. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.	Bodenbaubegleitung bei Ausführung	Ausführung

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
4.11	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Auflage	Aufforstung	Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 1778, 88, 95, 518 und 1792, Gemeinde Reichenbach, eine Fläche von 7'132 m ² nach den Weisungen der Waldabteilung Alpen bis 31.12.2029 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.	Nachweis Anwuchserfolg nach Abschluss Arbeiten.	31.12.29
4.12	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Auflage	Neophyten	Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten der Gesuchstellerin bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.	2 x pro Jahr Neophytenbekämpfung	Ausführung bis Abnahme durch WAA
4.13	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Hinweise zur Rodung	Baubeginn	Für Projektbestandteile, die walddrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).		Ausführung
4.14	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Hinweise zur Rodung		Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten: - der Rodungsplan 1 : 500 - der Kartenausschnitt 1 : 25000.		
4.15	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Hinweise zur Rodung		In Anwendung von Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, zulasten der Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 1778, 88, 95, 518 und 1792, Gemeinde Reichenbach die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung" anzumelden.		

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
4.16	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Hinweise zur Rodung	Kontrolle Aufforstung	Die Waldabteilung Alpen hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten. Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Geschstellerin durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Waldabteilung hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Recht und Planung, zuzustellen).		
4.17	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Hinweise zur Baute in Waldnähe		Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.		
4.18	AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Hinweise zur Baute in Waldnähe		Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.		
5.1	ANF	Auflage	Rodung	Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugtiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.		Ausführung
5.2	ANF	Auflage	Ufervegetation	Auf den Ersatzflächen sind Voraussetzungen zu schaffen, dass sich wieder eine standortheimische Ufervegetation entwickeln kann.	Voraussetzungen schaffen für Bewuchs	Ausführung

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
5.3	ANF	Auflage	Ersatzaufforstung	Die Ersatzaufforstungsfläche ist nur mit standorthemischen Bäumen und Sträuchern gemäss Weisungen des Forstdienstes zu bepflanzen.		
5.4	ANF	Auflage	Absteckung	Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Geländeänderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.	Absteckung der Geländeänderung	Vor Baubeginn
5.5	ANF	Auflage	Schutzmassnahmen	Bereits bei der Einrichtung der Baustelle sind die im Projekt vorgeschlagenen und die mit der Baubewilligung verfügbaren Schutzmassnahmen zu berücksichtigen.		Vor Baubeginn
5.6	ANF	Auflage	Schutz der Vegetation	Die baulichen Eingriffe in die Gewässer sowie deren Uferbereiche und Ufervegetation müssen sich auf ein Minimum beschränken. Die angrenzende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist vor Schäden durch Bauarbeiten zu schützen.		Ausführung
5.7	ANF	Auflage	Pflanzungen Ufervegetation	Die zu entfernende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Sträucher etc.) ist wenn immer möglich mit den Wurzelballen abzutragen und an den neu erstellten Ufern wieder einzupflanzen.		Ausführung
5.8	ANF	Auflage	Kleinstrukturen	Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Uferbereiche naturnah und mit verschiedenen Kleinstrukturen, wie Steinlinsen (über der Hochwasserlinie), Steinhäufen, Wurzelstöcke, Asthäufen, zu gestalten.	Gemäss Beschluss der Bereinigungssitzung (18.11.20) in den Plänen angepasst. Vgl. 12179-43-010-Obj_Unterlauf_Situ	Ausführung
5.9	ANF	Auflage	Kleinstrukturen	Gemäss technischem Bericht Kapitel 9.14 sind Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen über der Hochwasserlinie zu erstellen (Kleinstrukturen für geschützte Tierarten, Abschnitte mit neuer Uferbepflanzung).	Gemäss TB zu erstellen	Ausführung
5.10	ANF	Auflage	Ansaat Ufervegetation	Für die Anlage einer gehölzfreien Ufervegetation auf nassen Böden empfehlen wir die Einsaat einer Hochstaudenflur (mit Moorspierstaude und Grosser Wiesenknopf) oder einer Kohldistelwiese (mit der Saatgutmischung UFA Humida G) empfohlen.		Ausführung

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
5.11	ANF	Auflage	Ersatzpflanzungen Ufervegetation	Für gerodete Uferbestockungen sind Ersatzpflanzungen im gleichen Umfang vorzunehmen. Für die Ersatzpflanzungen sind standortheimische Sträucher und Laubbäume aus regionaler Herkunft zu verwenden.		Ausführung
5.12	ANF	Auflage	Ersatzmassnahmen	Die Schutz- und Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.		Ausführung bis Abnahme
5.13	ANF	Auflage	Meldung Abschluss Ersatzmassnahmen	Die Bauherrschaft meldet den Abschluss der Ersatzpflanzungen der Bewilligungsbehörde und der Abteilung Naturförderung.	Meldung OIK und ANF	Bis zur Bauabnahme
5.14	ANF	Auflage	Neophyten	In den ersten beiden Jahren nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätterhtml	Vgl. Nr. 4.12	Nach der Bauphase
5.15	ANF	Hinweise	Projektänderungen	Bei Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung oder bei unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft die Baubewilligungsbehörden und die Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten.	Meldung an Leitbehörde	
5.16	ANF	Hinweise	Düngung	In Biotopen und deren Pufferstreifen, sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Gewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen (gemessen ab der mittleren Ausbreitung der Kronen der Gehölze) ist das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Bei Pflanzenbehandlungsmitteln beträgt der Schutzstreifen 6 m (ChemRRV).		

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
5.17	ANF	Hinweise	Pflege Böschungen	Die Pflege von Uferböschungen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen soll gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Kantonsverwaltung ausgeführt werden: http://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/publikationen.html http://www.bve.be.ch/bve/de/index/wasser/wasser/downloads/publikationen.html		
6.1	AWA	Auflagen	Pläne Geschiebesammler	Nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Fachbereich Wasserkraft des AWA die Pläne der neuen, ausgeführten Geschiebesammler sowie Pläne von ausgeführten Baumassnahmen an bestehenden Geschiebesammlern zuzustellen.	Erstellung PAW Pläne.	Nach Ausführung
6.2	AWA	Hinweise	Gewässerschutz	Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)		Ausführung
7.1	AGR	Auflagen	Baupisten	Die Baupisten und Installationsplätze sind auf das nötige Minimum zu beschränken.		Ausführung
7.2	AGR	Auflagen	Baupisten	Die Baupisten und Installationsplätze sind nach den Bauarbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen.		
8.1	KAWA, Abteilung Naturgefahren			-		
9	Gmd			-		
10.1	ASTRA	Auflagen		Durch die Bauarbeiten darf der Verkehr auf der Nationalstrasse nicht behindert werden.		Ausführung
10.2	ASTRA	Auflagen		Durch das Bauvorhaben und dessen Bestand darf keine Gefährdung für die Nationalstrasse N06 bzw. deren Bestandteile entstehen.		Ausführung
10.3	ASTRA	Auflagen		Sämtliche Arbeiten im Bereich der Nationalstrasse sind mit dem ASTRA abzusprechen und ggf. diesem zur Genehmigung einzureichen.		Ausführung
10.4	ASTRA	Auflagen		Bauarbeiten im Bereich der Nationalstrasse N06 haben nach Absprache und unter Begleitung des ASTRA zu erfolgen.		Ausführung

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
10.5	ASTRA	Auflagen		Im Sinne eines Beseitigungsrevers hat die Bauherrschaft (Gesuchsteller) bei Änderungen oder Erweiterungen der Nationalstrassenanlage allfällig notwendig werdende Anpassungen oder die Entfernung der bewilligten Anlagen innerhalb der Baulinien auf erstes Begehren des ASTRA auf eigene Kosten und ohne Schadenersatzanspruch vorzunehmen. Das ASTRA ist befugt, gegebenenfalls Ersatzmassnahmen zu Lasten der Bauherrschaft anzuordnen.		
10.6	ASTRA	Auflagen		Der Gesuchsteller hat alle Aufwendungen (insb. Kosten) zu ersetzen, die dem ASTRA durch sein Vorhaben entstehen. Sollten an der Nationalstrasse Schäden entstehen, welche auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, so müssen diese auf Kosten des Gesuchstellers ohne weiteres behoben werden.		
10.7	ASTRA	Auflagen		Das ASTRA übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen an den bewilligten Anlagen infolge von Einwirkungen des Verkehrs, des Unterhaltes der Nationalstrasse oder aus irgendeinem anderen Grund. Dies gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für Personenschäden.		
11	Vbs, ar-masuisse			-		
12.1	BAFU	Antrag	EconoMe	Die auf der Online-Plattform abgelegte EconoMe Berechnung zum Richebach ist mit den massgeblichen Intensitätskarten und Extremszenario zu ergänzen und auf die Version EconoMe 5.0 zu aktualisieren. Zudem sind die massgeblichen risikovermindernden Investitionskosten gemeinsam mit dem BAFU nachvollziehbar festzulegen und in der Berechnung zu aktualisieren.	EconoMe online wurde aktualisiert. Massgeblich Risikomindernd ist die Murgangssperre resp. der gesamte Geschieberückhall (alte und neuer Geschiebesammler). Diese Bauwerke vermindern im EHQ Szenario die Ausdehnung der Intensitätsflächen stark und mittel.	

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
12.2	BAFU	Antrag	Kostenteiler	Vor Einreichen des Subventionsgesuchs sind allfällige Mehrwerte, die sich im Projekt z.B. bei Brücken oder anderen Infrastrukturanlagen ergeben, nachvollziehbar herzuleiten und die Kostenteiler transparent auszuweisen und dem BAFU aufzuzeigen. Danach sind diese zusammen mit anderen nicht anrechenbare Kosten wie z.B. Deponiegebühren mit dem Subventionsgesuch transparent im Kostenvoranschlag auszuweisen.	Der Kostenteiler wird aktuell erstellt und mit OIK und BAFU vorbesprochen.	Herbst / Winter 2021/22
12.3	BAFU	Antrag	Hangmuren Interaktion	Eine allfällige Interaktion zwischen den Hangmuren und den Wasser- und Murgangprozessen ist zu untersuchen und im Technischen Bericht zu dokumentieren.	Hangmuren oberhalb der Murgangssperre sind gewissermassen Bestandteil der Murgangsszenarien. Murgangsgenese in einem stark eingeschnittenen Tal ist eine Kombination von Prozessen (Rutsch, Verklausung). Die Massnahmen zur Stabilisierung der Gerinneböschungen (Holzerei, Sicherung Böschungsfuss) im Zwischenabschnitt werden in Kap. 7.2.8 erläutert. Die Holzereiarbeiten wurden bereits ausgeführt. Durch die Massnahmen wird die Disposition zu Entstehung von Hangmuren reduziert. In der Stellungnahme vom 13.19.2017 beurteilt die Abteilung Naturgefahren die Einwirkungen von Hangmuren auf die Wasserschutzbauten als nicht relevant.	
12.4	BAFU	Antrag	EHQ	Als Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsberechnung und den Umgang mit dem Überlastfall sind für den Richebach und das Äussere Burstgräbli die Abfluss-, Geschiebe- und Schwemmholtzzenarien mit einem Extremereignis zu ergänzen und deren Wirkung in einer Intensitätskarte für das Szenario EHQ darzustellen, dies für den Zustand vor und nach Ausführung der Massnahmen.	EHQ Intensitätskarten wurden erstellt und sind im TB Anhang E und H ergänzt worden.	
12.5	BAFU	Antrag	Holzsperrern	Für den Bau der 7 Holzschwellen als Sohlenstabilisierung unterhalb der neuen Murgangssperre sind beständige Holzarten einzusetzen.	Bei der Ausführung wird auf die Wahl der Holzart geachtet.	

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
12.6	BAFU	Antrag	Überlastfall	Die Strategie zur Bewältigung des Überlastfalls am Richebach ist noch mit zusätzlichen Überlegungen zu geschieberelevanten Extremereignissen gemäss Szenario 1 zu überprüfen, allenfalls zu ergänzen und nach Ausführung der Massnahmen in die bestehende Notfallplanung zu integrieren.	Bei einer Überlastung der Brücke Falt-schenstrasse (Geschiebe / Holz) wird das Wasser durch die asymmetrische Brückengestaltung / Staukragen nach rechts in Richtung Überlastkorridor ausgeleitet. Hydraulischer Überlastfall sowie Verklauung wird im Konzept berücksichtigt (vgl. TB Kap. 7.7)	
12.7	BAFU	Antrag	Gewässerraum	Die natürliche Gerinnesohlenbreite und der daraus resultierende Gewässerraum (Art. 36a GSchG und 41a GSchV) sollen für den Abschnitt im Siedlungsgebiet und Unterlauf basierend auf einem natürlichen Abschnitt im Oberlauf als Referenz hergeleitet werden.	Aufgrund der natürliche Gerinnesohlenbreite 5.5 – 6 m wird der Gewässerraum auf 22 m hergeleitet. Der Gewässerraum wurde entlang des Richebachs (oberhalb Bachschale) in Absprache mit der Gemeinde auf 22 m festgelegt und in den Plänen angepasst. Der TB wurde in Kap. 2.6.7 dahingehend ergänzt.	
12.8	BAFU	Antrag	Gewässerraum	Die Koordination zwischen den Verfahren des Wasserbauprojektes und der generellen Gewässerraumfestlegung sind ausreichend sicherzustellen (vgl. Art. 25a RPG, Art. 3 Abs. 3 WBG und Art. 46 GSchV) und mit der definitiven Genehmigung dieses Projektes müssen die Breite, Lage, Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums im Projektperimeter ersichtlich und eigentümerverbindlich bestimmt sein.	Gewässerraum wird im WBP hergeleitet. Die Festlegung erfolgt in der baurechtlichen Grundordnung. Der Austausch zwischen ecomptima und E+B mit Information OIK und Gemeinde wird durch die PL von Seiten E+B gewährleistet. Die Pläne werden nach der Aktualisierung wiederum ecomptima zugestellt.	
12.9	BAFU	Antrag	Böschungsneigung	Als Alternative zur Sohlabenkung und Neubau der Bachschale ist im Abschnitt zwischen Brücke Schulgässli und Brücke Spittelgasse die Erstellung eines aufgeweiteten Raubettgerinnes zu prüfen.	In den Projektsitzungen (01.05.19 und 25.06.19) wurde beschlossen und erläutert, dass keine unterschiedlichen Böschungsneigungen im Siedlungsgebiet erstellt werden. Ein Wechsel der Böschungsneigung und folglich der Abflusshöhe wäre hydraulisch ungünstig und keine robuste Lösung.	

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
12.10	BAFU	Antrag	Verbauung	Es ist zu prüfen, ob der Verbauungsgrad im Unterlauf des Schwarzbachs reduziert werden kann.	<ul style="list-style-type: none"> - Um die Höhendifferenz zwischen Schwarzbach und Kander (fischgängig) zu überbrücken sind Blockschwellen notwendig (Beckenpass). - Beim Beckenpass des Schwarzbachs müssen die Ufer vor Seitenerosion geschützt werden. Hinter den Blockschwellen ist die Uferböschung erfahrungsgemäss am stärksten beansprucht (Kolkecken). - Die Bauwerke wurden so in Absprache mit dem kantonalen Fischereiinspektorat geplant. - Hinsichtlich der Robustheit des Verbaus und der Hochwassersicherheit sind die geplanten Massnahmen notwendig. 	
12.11	BAFU	Antrag		Wir unterstützen die Anträge der kantonalen Fachstellen: <ul style="list-style-type: none"> - Fischereiinspektorats des Kanton Bern (Brief vom 11.1.2021) - Abteilung für Naturförderung: Anträge 4.6 - 4.12 (Brief vom 9.1.21) 		
12.12	BAFU	Antrag	Geschiebe	Es ist zu präzisieren, ob Geschiebe bei kleineren Ereignissen durch die geplante Murgangsperr transportiert werden kann oder was mit dem allenfalls entnommenen Geschiebe geschieht.	Kleinere Geschiebemengen, welche fluvial transportiert werden, können die Schlitzsperr passieren. Ergänzung im TB in Kap. 7.2 gemcht..	
12.13	BAFU	Antrag	Geschiebemanagement	Die Eingriffe ins Gewässer sind minimal (bezüglich Frequenz und Ausmass) zu halten. Im Bewirtschaftungskonzept ist neben dem Umgang mit dem entnommenen Material aufzuzeigen, wann Geschiebe aus den Bauwerken entnommen wird (bspw. Interventionskote oder andere Kriterien). Neben dem Hochwasserschutz sind auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen, um negative Auswirkungen auf terrestrische und aquatische Lebewesen zu verhindern.	Die Massnahmen wurden im Geschiebemanagement- und Unterhaltskonzept definiert. Vgl. TB Anhang P	

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
12.14	BAFU	Antrag	Geschiebedurchgang	Es ist aufzuzeigen, ob zukünftig Geschiebe die Kander erreicht. Es ist grob abzuschätzen, wie gross dieser Eintrag ist.	Die letzte bekannte Geschiebeentnahme war im Jahr 2018. Damals wurden 160 m ³ entnommen. Der Geschiebetrieb ist ohne Hochwasserereignis sehr gering und vernachlässigbar klein für die Kander. Es ist davon auszugehen, dass der Geschiebeeintrag in die Kander marginal bleiben wird. Die Situation wird jedoch durch die geplanten Massnahmen deutlich verbessert.	
12.15	BAFU	Antrag	Geschiebedefizit	Es ist aufzuzeigen, ob die Verlandungsprozesse an den bestehenden Sammlern zu einem langfristigen Geschiebedefizit im Unterwasser führen. Gegebenenfalls ist eine aktive Auffüllung der Rückhalteräume zu prüfen.	Ausgehend von den bekannten Geschiebeentnahmen ist die Geschiebemenge marginal und hat auf den Geschiebehaushalt im Unterwasser (Kander) kaum einen Einfluss. Die Geschiebesituation wird grundsätzlich deutlich verbessert. Ohne einen Geschiebeüberschuss wird eine aktive Auffüllung resp. Zufuhr nicht als verhältnismässig erachtet.	
12.15	BAFU	Antrag	Geschiebedosierung	Für den Fall, dass die neuen und die umgebauten Rückhaltebauwerke bei Ereignissen zu früh bzw. zu spät anspringen, ist die Möglichkeit der Nachjustierbarkeit bereits für den Bau vorzusehen. Im Bewirtschaftungskonzept sind Kriterien zu definieren, mit denen die Durchgängigkeit der Anlagen beurteilt werden kann und wann Anpassungen notwendig sind.	System ist flexibel geplant. Einstellungen der Dammbalken immer möglich und wird durch die SK gemacht. Gemäss Unterhaltskonzept wird bei Auflandungs- oder Erosionsereignissen die Durchgängigkeit des Sperrbauwerks angepasst.	
12.16	BAFU	Antrag	Uferbestockung	Für das Projekt ist im Unterlauf linksufrig eine standortgerechte, einheimische Uferbestockung von mindestens 50 % der Fliessgewässerlänge vorzusehen. Die langfristige Erhaltung und Entwicklung der Bestockung ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.	Die Uferbepflanzung wurde mit FI und ANF bei einem Bereinigungsgespräch (18.11.20) des Genehmigungsdossiers definiert und entspricht der konsolidierten Meinung der kantonalen Fachstellen.	
12.17	BAFU	Antrag		Die Auflagen im Amtsbericht Naturschutz der ANF sind zu berücksichtigen.		
12.18	BAFU	Antrag	Grundwasser	Die Gesuchstellerin muss sicherstellen, dass die verwendeten Stoffe (Betonzusatzstoffe, Anker Mörtel u.ä.) die Grundwasserqualität nicht gefährden können (Begründung: Art. 6 Abs.1 GSchG).	Wurde im TB Kap. 9 ergänzt.	Ausführung

Nr.	Amt	Art	Thema	Stellungnahme	Pendenzen	Termin
12.19	BAFU	Antrag	Nagelwände	Die Verankerungen (Nagelwände) müssen mit Strümpfen versehen sein (Begründung: Art. 6 Abs.1 GSchG).	Wurde im TB Kap. 9 ergänzt.	Ausführung
12.20	BAFU	Antrag	Grundwasser	Es ist bei der zuständigen kantonalen Fachstelle abzuklären, ob die Auswirkungen der Arbeiten auf das Grundwasser kontrolliert werden müssen. Gegebenenfalls ist ein den Umständen angepasstes Überwachungsdispositiv einzurichten (Begründung: Art. 31 Abs. 1 Bst. b GSchV).	Grundwassermonitoring ist im Projekt vorgesehen (vgl. TB Kap. 9.5.2).	
12.21	BAFU	Antrag	Grundwasser	Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser hat, muss der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden kann (Begründung: Art. 31 Abs. 1 GSchV).		
12.22	BAFU	Antrag	Projekt	Das Bauprojekt muss den zum Zeitpunkt seiner Genehmigung gültigen Anforderungen entsprechen, die Projektakten werden nötigenfalls angepasst und ergänzt.		
12.23	BAFU	Antrag	Projektanpassungen	Falls während der Ausarbeitung des Bauprojektes unvorhergesehene Probleme auftreten, werden alle erforderlichen Anpassungen vorgenommen, damit das Bauprojekt vollumfänglich den gültigen Vorschriften entspricht.		
12.24	BAFU	Antrag	Subventionen	Ein Bundesbeitrag wird erst mit der Genehmigung des Bauprojektes verfügt. Rekurse von beschwerdeberechtigten Dritten bleiben vorbehalten.		
12.25	BAFU	Antrag	Subventionen	Der Bundesbeitrag richtet sich nach den vom Bundesamt für Umwelt anerkannten Mehrleistungen. Im Minimum beträgt er 35 %. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Bundesmittel und Änderungen im Bundesrecht.		